

## Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Beschlossen von der Landesvertreterversammlung am 25. November 2017, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 10. Januar 2018



### Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 10.1.2018

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Beitragspflicht	2
§ 2 Beginn der Beitragspflicht	2
§ 3 Ende der Beitragspflicht	2
§ 4 Beitragsfestsetzung	2
§ 5 Höhe des Beitrags	2
§ 6 Anforderung der Beiträge	3
§ 7 Fälligkeit der Beiträge	3
§ 8 Stundung	3
§ 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres	3
§ 10 Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage	3
§ 11 Mahnung und Beitreibung	4
§ 11 Aufhebung	4
§ 12 Inkrafttreten	4

### Höhe der Beiträge – Beitragsfestsetzung gemäß § 4 der Beitragsordnung

Die Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat auf ihrer Sitzung am 25. November 2017 die Neufestsetzung der Beitragsordnung und der Kammerbeiträge beschlossen. Demnach betragen die Jahresbeiträge für

Freie und baugewerblich tätige Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben bzw. ausüben wollen (unabhängig vom Alter)	450,00 EUR
Angestellte und beamtete Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben bzw. ausüben wollen (unabhängig vom Alter)	240,00 EUR
Kammermitglieder, - die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen <b>und</b> - die keine bzw. nur geringe Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekt/in oder Stadtplaner/in (§ 1 ArchG) erzielen <b>und</b> - <b>dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben</b>	60,00 EUR
Architektinnen und Architekten im Praktikum Stadtplaner und Stadtplanerinnen im Praktikum	60,00 EUR

## **Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg**

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 10.1.2018

### **§ 1 Beitragspflicht**

Die Architektenkammer erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.

### **§ 2 Beginn der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht zum 1. des folgenden Monats, nach dem das Mitglied in die Architektenliste eingetragen wird.

### **§ 3 Ende der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architektenliste gelöscht wird.
- (2) Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des jeweiligen Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.



### **§ 4 Beitragsfestsetzung**

Der Beitrag wird von der Landesvertreterversammlung festgesetzt und im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekanntgemacht.

### **§ 5 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.  
Ab 1.1.2018 beträgt der Jahresbeitrag  
für freie und baugewerblich tätige Mitglieder 450,00 EUR  
für angestellte und beamtete Mitglieder 240,00 EUR  
für AiP/SiP 60,00 EUR  
für Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und keine bzw. nur geringe Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen 60,00 EUR  
Im Falle der Neuaufnahme oder des Wechsels der Tätigkeitsart eines Kammermitgliedes wird der Beitrag nach Monaten berechnet. Die Pflicht zur Bezahlung des neuen Beitrages beginnt mit dem auf die vollzogene Neuaufnahme oder dem auf den Wechsel der Tätigkeit folgenden Monat.
- (2) Die Beitragssumme kann auf volle Euro gerundet werden.
- (3) Für Kammermitglieder, die als Preisrichter bzw. Preisrichterinnen bei Architektenwettbewerben in Baden-Württemberg tätig sind, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10 Prozent der ihnen im Haushaltsjahr vergüteten und um die Mehrwertsteuer bereinigten Preisrichterhonorare.
- (4) Wer vor dem 01.01.1998 das 70. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag von der Zahlung des Mindestbeitrages befreit war, bleibt befreit.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (6) Ist ein Mitglied mit mehreren Berufsgruppen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung der Architektenkammer in die Architektenliste eingetragen, wird der Jahresbeitrag nur einmal fällig.

## § 6 Anforderungen der Jahresbeiträge

Die Beiträge werden innerhalb des Beitragsjahres von der Geschäftsstelle von den Mitgliedern angefordert. Die Beitragsbescheide werden entsprechend § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes von Baden-Württemberg zugestellt.

## § 7 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind jährlich mit Fälligkeit von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

## § 8 Stundung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Die Stundung wird längstens für das laufende Jahr gewährt.
- (2) Anträge auf Stundung sind an die Landesgeschäftsstelle zu richten und zu begründen. Geeignete Beweismittel können von der Landesgeschäftsstelle verlangt werden.



## § 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und keine bzw. nur geringe Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Reduktion des Jahresbeitrages auf 60,00 EUR. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragstellung.

## § 10 Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage (unabhängig vom Alter)

- (1) Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, werden teilweise vom Jahresbeitrag befreit:
- (2) Freie und baugewerblich tätige Kammermitglieder:  
liegt der Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG des Mitglieds
  - unter 15.000,- Euro,  
ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf 146,25 EUR,
  - zwischen 15.000,- und 30.000,- Euro,  
ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf 292,50 EUR.Dem schriftlichen und termingerechten Antrag muss ein Einkommensteuerbescheid der Vorjahre (nicht älter als 2 Jahre) oder eine Bestätigung des Steuerberaters beigefügt werden. Existenzgründer bzw. Existenzgründerinnen können einen Nachweis über die Bewilligung des Gründungszuschuss durch die Arbeitsagentur beilegen.
- (3) Angestellte und beamtete Kammermitglieder:  
liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit der nichtselbständigen Arbeit als Architekt bzw. Architektin
  - unter 15.000,- Euro,  
ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf 78,00 EUR,
  - zwischen 15.000,- und 30.000,- Euro,  
ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf 156,00 EUR.Dem schriftlichen und termingerechten Antrag sind Nachweise der Einkünfte, bspw. Jahreslohnsteuerbescheinigung, monatliche Verdienstabrechnung, Rentenbescheid, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld o.ä. beizufügen. Bei Erziehungszeit übersenden Sie uns bitte die Bewilligung des Elterngeldes.

- (4) Bei Vorliegen eines darüber hinaus gehenden Härtefalls kann der Jahresbeitrag auf 60,00 EUR reduziert werden.
- (5) Der Antrag auf Ermäßigung ist mit einer Begründung und der Anlage geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

### **§ 11 Mahnung und Beitreibung**

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von einem Monat (gerechnet von dem im Beitragsbescheid genannten Datum) nicht beglichen sind, werden angemahnt.
- (2) Bei erfolgloser zweiter Mahnung werden rückständige Beitragsforderungen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.
- (3) Neben den entstehenden Beitreibungskosten kann für die zweite und für jede weitere Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 Prozent des jeweils angemahnten Betrages zuzüglich einer Bearbeitungs- und Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 EUR pro Mahnung erhoben werden.



### **§ 12 Aufhebung**

Die Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 28. Dezember 1959 in der Fassung vom 06.12.2003 wird aufgehoben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Auf Antrag der AKBW vom 7. Dezember 2017 genehmigte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Schreiben vom 10. Januar 2018 unter dem Aktenzeichen 5-2691.4/98 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von der Landesvertreterversammlung 2017 am 25. November mit den erforderlichen Mehrheiten der Delegierten beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung mit Ausnahme einer Änderung des § 12. Ausfertigung und Bekanntmachung der genehmigten geänderten Beitragsordnung erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 2/2018 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg.